

## Arbeitnehmer

Das Bundessozialgericht hat entschieden:

Ein Arbeitnehmer, dem aus Rationalisierungsgründen gekündigt wurde, führt seine Arbeitslosigkeit „ohne wichtigen Grund“ herbei, wenn er noch vor Ende der Kündigungsfrist gegen Erhalt eine Abfindung aus dem Betrieb ausscheidet. Er hat deshalb nicht sofort Anspruch auf Arbeitslosengeld, sondern erst nach einer Sperrzeit von vier Wochen.

Nach: Urteil des Bundessozialgerichts 7 RAX 58/80.

